



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

**Bescheinigung für die Umsatzsteuerbefreiung  
von Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles,  
Chören u. Einzelkünstlern**

**§ 4 Nr. 20a UStG**

Gehören Sie zu den oben genannten Einrichtungen oder sind Sie Künstler und haben davon gehört, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch Einzelkünstler eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht erhalten können?

Sie wissen aber nicht, an wen Sie sich wenden können und wie Sie diese Bescheinigung erhalten können?

Für die Ausstellung dieser Bescheinigung für **deutsche** Ensembles und Einzelkünstler, die **im Regierungsbezirk Freiburg** auftreten bzw. wohnhaft sind, ist das **Regierungspräsidium Freiburg** zuständig.

Ein formloser Antrag wäre zu richten an:

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 23  
Bissierstraße 7  
79114 Freiburg i. Br.

Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr von 45,00 Euro erhoben.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Bei **Solisten** eine Kurzbiographie, Angaben zur musikalischen Ausbildung und derzeitigen musikalischen Tätigkeit,
- bei Ensembles Programme und Beschreibung der Besetzung sowie Kritiken,
- bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

Die Bescheinigung des Regierungspräsidiums dient lediglich zur Vorbereitung der Steuerbefreiung durch das zuständige Finanzamt. Sie müssen die Bescheinigung also anschließend noch dem für Sie zuständigen Finanzamt vorlegen, das dann endgültig über die Steuerbefreiung entscheiden wird.

Das Regierungspräsidium Freiburg kann zu steuerlichen Fragen keine Auskünfte erteilen.

**Hinweis:**

Für **ausländische** Ensembles oder Einzelkünstler, die in Baden-Württemberg auftreten (dies gilt auch für Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten) ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Frau Pötter, Tel. Nr. 0711/904-12317) zuständig.

Für Lamentheater, Orchester, Chöre und Solisten der Volksmusik aus dem Laienmusikbereich sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Das sind die Landratsämter und bei Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern die Stadtverwaltungen.